

In Übereinstimmung mit den Zielen des Aufrufs der KPD vom 11.6.1945 beschloß der Parteivorstand der SED am 19. 9.1946 die Grundrechte des deutschen Volkes.<sup>46</sup> Damit löste er die *erste demokratische Verfassungsdiskussion in der deutschen Geschichte* aus. Ihre Ergebnisse wurden in dem Verfassungsentwurf der SED für die Deutsche Demokratische Republik vom 14.11.1946 verarbeitet. In dieser Zeit entwickelte sich in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone das Verständnis der Werktätigen für die neue, demokratische Verfassungsordnung.

Auch die Verfassungen der Länder waren — bei gewissen Differenzierungen — ausnahmslos sowohl Resultat als auch Mittel der geschichtlichen Bewegung der Volksmassen für die Gewährleistung der Souveränität des Volkes. Mit den staatspolitischen und staatsorganisatorischen Grundsatzentscheidungen wurde zugleich der Einfluß des bürgerlichen Staats- und Rechtsdenkens zurückgedrängt. Im Prozeß der Erarbeitung der neuen Länderverfassungen überwand die reale kämpferische Demokratie alle formalen und fiktiven Verfassungsverheißungen aus dem Arsenal der deutschen Bourgeoisie.

*Alle Länderverfassungen bekannten sich zum Prinzip der Volkssouveränität.* Staatsorganisatorisch wurde dieses Prinzip vor allem durch die Beseitigung des alten Staatsapparates und die Konzentration der politischen Macht bei den Landtagen und den anderen Volksvertretungen gesichert. Damit scheiterte das von bürgerlichen Kräften verfochtene Prinzip des — vom Volke — unabhängigen Berufsbeamtentums und einer vom Volke gelösten Justiz.

Die Länderverfassungen in den Ländern Thüringen, Sachsen, Mecklenburg, Brandenburg und der Provinz Sachsen-Anhalt fixierten und stabilisierten die neuen Machtverhältnisse und förderten die Ansätze einer vom Volkseigentum getragenen Wirtschaftsplanung, die — nach dem Wortlaut der Verfassungen — an den Bedürfnissen des Volkes ihren Maßstab finden sowie auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und die Ausnutzung aller wirtschaftlichen Möglichkeiten gerichtet sein sollte.<sup>47</sup> Die Länderverfassungen stellten die bis dahin progressivsten und ihrem Typ nach neuen Verfassungen in der deutschen Geschichte dar.

In den Auseinandersetzungen um die Verfassungen hatte zugleich die Blockpolitik aller antifaschistisch-demokratischen Parteien eine Prüfung bestanden, denn die Länderverfassungen wurden von allen Parteien und Massenorganisationen getragen. Das erforderte einen wesentlichen Reife- und Erkenntnisprozeß bei nicht wenigen Vertretern insbesondere aus der LDPD und der CDU, der in diesen Parteien vorangetrieben wurde, womit eine Bedingung für die konstruktive und verantwortliche Mitarbeit auch dieser politischen Kräfte des Volkes an der ersten Verfassung der DDR geschaffen war.

ins Verderben stürzte" (Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, (West-) Berlin 1963, S. 30).

46 Vgl. Die Grundrechte des deutschen Volkes, Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. I, Berlin 1951, S. 91 ff.

47 Vgl. Art. 56, 57 Verfassung des Landes Thüringen vom 20.12.1946, Reg. GBl. I 1947 S. 4; Art. 72, 73, 75 Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt vom 10.1.1947, GBl. I S. 14.